

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGS- / ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am 02.11.1988

gem. § 2 Abs. 1 BauGB die ~~Aufstellung~~
Änderung des Bebauungsplans beschlossen.

Dieser Beschluß wurde am _____

öffentlich bekanntgemacht.

2. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
wurde am _____ / in der Zeit
vom _____ bis _____
durchgeführt.

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat am 03.05.1989

_____ die öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 Abs. 2
BauGB beschlossen.

Nach vorheriger, öffentlicher Bekanntmachung
hat der Bebauungsplanentwurf mit Textteil

und Begründung in der Zeit vom _____
21.08.1989 bis 22.09.1989

_____ öffentlich ausgelegt.

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am

07.02.1990 gem.

§ 10 BauGB als Satzung beschlossen.

5. ANZEIGE

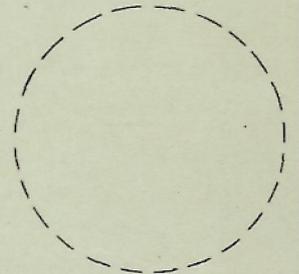
Gemäß § 11 Abs. 3 BauGB wurde der Be-
bauungsplan dem Regierungspräsidium
Freiburg am 25.06.90 angezeigt. Das Re-
gierungspräsidium Freiburg hat mit Erlaß
vom 14.08.90 Az. 22 / 3511-2-18/192
erklärt, daß keine Verletzungen von Rechts-
vorschriften geltend gemacht werden.

6. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan wurde mit der öffentli-
chen Bekanntmachung über die Durchführung
des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB
am 04.10.90 rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den _____

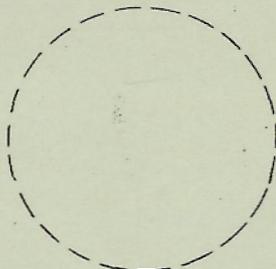


BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des
§ 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981.

Vermessungsamt

Villingen - Schwenningen, den _____



Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich
ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen
Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates
vom _____

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den _____

